Marty·Gmür·Galbier
RECHTSANWÄLTE
Obere Bahnhofstrasse 11 · Postfach 253 · CH-9501 Wil · T 071 911 38 21 · F 071 911 78 27 · www.anwaelte-wil.ch

A+ Post
Ortsgemeinde Sevelen
Ortsverwaltungsrat
Hauptstrasse 54
9475 Sevelen

KOPIE

Wil, 24. Januar 2019

Steinbruch Campiun / Vergangenheitsbewältigung

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Dame und Herren

Sie erhalten diese Eingabe in der Angelegenheit des Steinbruchareals Gampiun meinerseits namens und im Auftrag

1. des Einwohnervereins Rans-Oberräfis (EVRO), dem als Mitglieder eine Vielzahl von Ortsbürgern der Ortsgemeinde Sevelen angehören, sowie

2. namentlich der folgenden Ortsbürger
   - Angehrn Toni, Tiergartenweg 23, 9470 Buchs
   - Hagmann Max, Halde 24, 9475 Sevelen
   - Künzler Martin, Hostetgasse 40, 9470 Buchs

Anlass zu dieser Eingabe geben die folgenden verschiedenen Unregelmässigkeiten und Unstimmigkeiten in Bezug auf das, was mit dem Steinbruchareal nach dem am 1. Juli 1996 eingetretenen Ablauf der Abbaukonzession und der Abbaubewilligung geschehen oder nicht geschehen ist, sowie die Tatsache, dass weiterhin Bemühungen der Holcim / Basaltstein AG um einen neuen Abbauplan und eine neue Abbaubewilligung im Gange sind, ohne dass vorgängig in Bezug auf das alte Steinbruchareal ein rechtmässiger Zustand vorhanden ist.

1. Konzessionsvertrag vom 13.12.1985 Ausstehende Renaturierung und Endgestaltung des Steinbruchareals

Mit dem Konzessionsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und der Basaltstein AG vom 13.12.1985 erfolgte ein flächenmässiger Abtausch des Konzessionsgebietes gegenüber jenem gemäss dem früheren Konzessionsvertrag vom 11. Januar 1951. Der Abbau erfolgt nicht mehr in westlicher, sondern in südlicher Richtung, wo bessere Steinqualitäten erwartet

lic. iur. Titus Marty
titus.marty@anwaelte-wil.ch
PC 90-9899-9

lic. iur. HSG Adrian Gmür
adrian.gmuer@anwaelte-wil.ch
PC 85-102-167-1

lic. iur. Denise Galbier
denise.galbier@anwaelte-wil.ch
IBAN CH43 0078 1619 3995 9200 0

MLaw Benjamin Nüesch
benjamin.nueesch@anwaelte-wil.ch
PC 61-866702-6

Rechtsanwälte und Urkundspersonen · Eingetragen im Anwaltsregister und im Notariatsregister des Kantons St. Gallen
Mitglieder des Schweizerischen und St. Galler Anwaltsverbandes

wurden. Aus Sicht der Umwelt erschien dies als vernünftig erschien, weswegen dagegen nicht opponiert wurde.

Unter Ziffer.18 des Vertrages vom 13.12.1985 ist festgehalten:

> *Die Basaltstein AG stellt Flächen innerhalb des Konzessionsgebietes, die nicht mehr benötigt werden, der Ortsgemeinde für die Renaturierung zur Verfügung.*
>
> *Die spätere Endgestaltung wird durch die Basaltstein AG sichergestellt, indem sie eine Kaution von Fr.100'000.- leistet. Die Endgestaltung wird gegenseitig abgesprochen.*

Daraus ergibt sich, dass für die Endgestaltung des Abbaugebietes grundsätzlich die Basaltstein AG aufzukommen hat, und dass lediglich die Art und Weise einer Endgestaltung in Absprache zwischen der Basaltstein AG und der Ortsgemeinde zu erfolgen hat. Gemäss der Abbaubewilligung vom 21. August 1986 hätte die Renaturierung des Steinbruchareals zu dessen Endgestaltung bis zum 31. Dezember 1998 erfolgen müssen.

Gemäss dem Abbauplan und Ziffer 9 der besonderen Vorschriften dazu vom 14.08.1986 wurde vorgeschrieben, dass der Fuss der Abbauwände möglichst hoch anzuschütten sei, wozu der Abbauplan zur Rekultivierung/Endgestaltung jedoch lediglich schematische Darstellungen enthielt und die Details offen liess.

Der Gemeinderat Sevelen hat mit Verfügung vom 18. August 1998 allein aus Gründen im Zusammenhang der Bemühungen um einen neuen Abbauplan festgestellt, die Basaltstein AG habe ihre Rekultivierungspflicht per 31. Dezember 1998 erfüllt, obschon dies eindeutig nicht der Fall war, weil im Abbaugebiet mit Ausnahme einer Zuführung von für eine erste Renaturierungsetappe als genügend bezeichnetem Material überhaupt nichts zu einer Endgestaltung des Abbaugebietes getan wurde. Weiter verfügte der Gemeinderat, ab 1. Januar 1999 erfolge die weitere Renaturierung durch die Politische Gemeinde Sevelen unter Beizug der Ortsgemeinde Sevelen nach interner Regelung, sowie, dass bis zur Klärung hängiger Deponiefragen und bis zum Entscheid über das damals hängig gewesene Gesuch der Basaltstein AG betreffend einen neuen Abbauplan nur der nördliche Teil des Steinbruches renaturiert werde.

Der EVRO hat gegen diese Verfügung des Gemeinderates Rekurs erhoben. Da der dazu einverlangte Kostenvorschuss vom EVRO zwar rechtzeitig in Auftrag gegeben, jedoch von der beauftragten Bank verspätet ausgeführt wurde, konnte der Rekurs nicht aufrechterhalten werden, sodass dieser abgeschrieben wurde. Sachlich hat sich der EVRO damit jedoch mit der Verfügung des Gemeinderates nicht einverstanden erklärt und entgegen dem Schreiben des Ortsverwaltungsrates an den EVRO (p.A. /Anton Angehrn) vom 22. Februar 2018 keineswegs anerkannt, die Rekultivierungspflicht sei per 31. Dezember 1998 erfüllt worden. Mit dem Schreiben vom 12. Januar 1999 an das Baudepartement SG erklärte der Gemeinderat neu, die Renaturierung solle künftig der Ortsgemeinde Sevelen überlassen werden.

Das zum Zeitpunkt der Verfügung des Gemeinderates vom 18. August 1998 hängig gewesene Gesuch der Basaltstein AG um einen neuen Abbauplan bzw. der in der Folge erlassene neue Abbauplan wurde nach dem Entscheid des Bundesgerichts vom 1. Juni 2006 abweisend erledigt. Somit hätte nach diesem Entscheid in der Folge nicht nur der nördliche Teil des Steinbruches gemäss der Verfügung des Gemeinderates vom 18. August 1998, sondern überhaupt das ganze Gebiet des Steinbruchareals bis heute längst zu einer Endgestaltung durch entsprechende Rekultivierung/Renaturierung gebracht werden müssen.

Bis zum heutigen Datum sind im Steinbruchareal keinerlei Massnahmen zu einer Endgestaltung mit Rekultivierung/Renaturierung des Abbaugebietes (z.B. eine solche gemäss Gutachten/Vorschlag Broggi & Partner von 1995) erledigt worden, weder durch die Basaltstein AG, noch durch die Ortsgemeinde, noch durch die Politische Gemeinde. Zwischen diesen wurde die Verpflichtung zur Endgestaltung/ Rekultivierung hin- und hergeschoben, obschon gemäss Konzessionsvertrag die Pflicht zur Endgestaltung der Basaltsein AG oblag, letztlich nun aber nach der Verfügung des Gemeinderates vom 18. August 1998 und dem Schreiben des Gemeinderates an das Baudepartement vom 12. Januar 1999 bei der Ortsgemeinde liegen soll.

Es ist unbestritten, dass die Basaltstein AG nichts zu einer Endgestaltung des Steinbruchareals getan hat. Trotzdem und damit zu Unrecht wurde der Basaltstein AG deren erwähnte Kaution von Fr. 100'000.- durch die Ortsgemeinde zurückerstattet, ohne dass die Basaltstein tatsächlich ihre Pflichten gemäss dem Konzessionsvertrages aus dem Jahr 1985 zur Endgestaltung des Steinbruchareals, erfüllt hat.

Der EVRO und die namentlich aufgeführten Ortsbürger ersuchen basierend auf dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss Art. 5 ff des Öffentlichkeitsgesetzes (sGS 140.2) den Ortsverwaltungsrat um Einblick in die Dokumente zu der nach deren Beurteilung zu Unrecht erfolgten Rückerstattung der Kaution von Fr. 100'000.-

Im Weiteren erwarten und verlangen der EVRO und die namentlich aufgeführten Ortsbürger vom Ortsverwaltungsrat, dass er sich endlich ernsthaft und sorgfältig den nun ihm zusammen mit der Basaltstein AG und der Politischen Gemeinde obliegenden Pflichten zu einer eine Rekultivierung und Renaturierung umfassenden Endgestaltung des Steinbruchareals annimmt, diesen nachkommt und die längst überfällige Endgestaltung nicht einfach über weitere Jahre hinausschieben lässt. Weder Absichten eines möglichen Deponiestandortes, noch Bemühungen um einen neuen Abbauplan, welche beide höchstwahrscheinlich und jedenfalls auf lange Zeit ungewiss sind, rechtfertigen einen weiterer Aufschub in der Behebung des rechtswidrigen und zudem auch gefährlichen Zustandes nicht.

2. Abbauwände

Die überhängenden und unstabilen Felswände im stillgelegten Steinbruch entsprechen in keiner Weise den Plänen und Vorschriften zum dem bis 30. Juni 1996 gültig gewesen Konzessionsvertrag, dem Abbauplan und der Abbaubewilligung vom 21. August 1986, ebenso wenig den Vorschriften des Baudepartementes, die einen integrierenden Bestandteil des Abbauplanes und der Abbaubewilligung Baubewilligung bildeten. Die Wände hätten nach Ende des Abbaues gemäss Plan eine Neigung im Verhältnis 1 : 5 aufweisen müssen. Weder die Basaltstein AG hat sich je um Einhaltung dieser Vorschriften gekümmert, noch haben die Ortsgemeinde als Eigentümerin und die Politische Gemeinde als für die baupolizeiliche Sicherheit zuständig ihre Aufsichtspflichten wahrgenommen. Die Felswände präsentieren sich in einem höchst gefährlichen Zustand mit nicht nur drohenden, sondern bereits öfters auftretenden Gesteinsabbrüchen.

Die Problematik der instabilen und gefährlich überhängenden Felswände und der damit vorhandene baupolizeilich unzulässige Gefahrenzustand lässt sich nicht einfach mit dem vom Ortsverwaltungsrat anbegehrten Betretungsverbot beheben, weswegen gegen ein solches Verbot der EVRO für seine Mitglieder Einsprache erhoben hat. Ein gerichtliches Verbot allein schützt nicht vor einem tatsächlich möglichen Betreten des Steinbruchareals. Dazu müsste das ganze Areal vollständig und gegen jede Zutrittsmöglichkeit wirksam

umzäunt und abgesichert werden, was nicht der Fall ist. Es ist somit unabdingbar, dass die instabilen überhängenden Felswände regelmässig kontrolliert und gegen drohende Gesteinsabbrüche zudem genügend gesichert werden. Der EVRO verlangt vom Ortsverwaltungsrat entsprechendes unverzügliches Handeln.

3. Deponie

Im Jahre 1998/99 wurden in erheblichem Umfang Aushubmaterial im nördlichen Teil des Steinbruches deponiert. Eine Bewilligung dazu soll mündlich durch den damaligen Chef des damals zuständigen Planungsamtes, Dr. P. Flaad, erteilt worden sein. Man muss sich allerdings heute mit Recht fragen, wie weit diese Bewilligung den damaligen Vorschriften entsprach.

Die von der Ortsgemeinde dem Bauingenieurbüro Keller + Steiner AG in Auftrag gegebene Kubaturberechnung vom 23.08.1999 ergab ein bis Sommer 1999 bereits deponiertes Volumen von rund 75'000m3.In den Unterlagen zur Urnenabstimmung für das geplant gewesene neue Abbauprojekt vom 9. Juni 1996 ist unter Punkt 3.2. erwähnt:

> *Die Basaltstein AG verpflichtet sich, den Ertrag aus der Deponie abzüglich der Renaturierungskosten, mit der Ortsgemeinde hälftig zu teilen.*

Der grösste Teil des im Steinbruch deponierten Aushubmateriales wurde durch die Firma Dürr in den Steinbruch geführt. Die Ortsgemeinde hat auf verschiedene Interventionen des EVRO nie eine Antwort gegeben, ob und in welcher Höhe welche Deponiegebühren erhoben wurden und wer sie schliesslich erhalten hat. Die damaligen ortsüblichen Deponiegebühren betrugen damals ca. Fr.12.- / m3.

Der EVRO und die namentlich angeführten Ortsbürger verlangen und erwarten wiederum basierend auf dem bereits genannten Öffentlichkeitsprinzip vom Ortsverwaltungsrat eine Offenlegung des Ausmasses der nach Beendigung des Gesteinsabbaues bis heute erfolgten Aushubdeponien, der hieran beteiligten Unternehmer, der dafür erhobenen Deponiegebühren und der diese vereinnahmenden Personen.

4. Rissprotokolle

Der EVRO hat mit dem Schreiben vom 24.06.2000 an Herrn Dr. iur. Walter Locher (damaliger Vertreter der Basaltstein AG) die Erledigung der Thematik Rissprotokolle angemahnt. Im Antwortschreiben von Herrn Dr. Locher vom 28.Juni 2000 wurde eine umgehende Erledigung dieser Angelegenheit versprochen und die Bedeutung einer seriösen Vergangenheitsbewältigung bestätigt. Passiert ist bis heute gar nichts. Der Ortsverwaltungsrat wird gebeten, seinerseits diesbezüglich die Basaltstein AG auf ihre Pflicht hinzuweisen und abzumahnen.

4. Fazit

Seit Ablauf der Abbaukonzession sind mehr als 20 Jahre vergangen und viele offene Punkte, insbesondere die vorstehend dargelegten sind nicht erledigt, geklärt und aufgearbeitet. Der EVRO und die diesem angehörenden Ortsbürger sind der berechtigten Auffassung, dass eine umfassende Vergangenheitsbewältigung eine wichtige Voraussetzung ist, bevor neue Projekte in Angriff genommen werden. Dies gilt im besonderen Masse für das offenbar seitens der Basaltstein AG (Holcim) weiterhin bestehende Vorhaben eines neuen Gesteinsabbaues im Raume Ranserholz/ Eschalär.

Dementsprechend wird der Ortsverwaltungsrat um eine umfassende und zeitgerechte Stellungnahme zu dieser Eingabe ersucht.

Eine Kopie dieser Eingabe geht zugleich an den Gemeinderat Sevelen zu dessen Orientierung und mit dem Ersuchen um eine Stellungnahme seinerseits, soweit der gerügte Ausstand einer Endgestaltung des Steinbruchareals auch in dessen Zuständigkeitsbereich fällt.

Freundliche Grüsse

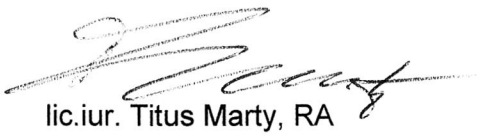

lic.iur. Titus Marty, RA

Kopie an:

- Gemeinderat Sevelen